

Erklärung des Meyer Burger Konzerns zu seiner Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette

Grundsatzerklärung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG)

I. Präambel

Als Meyer Burger wünschen wir uns eine Zukunft, in der wir die Herausforderungen des Klimawandels in Chancen verwandeln. Wir produzieren Sonnenstrom für eine nachhaltige Zukunft! Denn: Mit der richtigen Energie ist alles möglich. Genau das können wir nur erreichen, wenn wir uns zuallererst zu unserer gesellschaftlichen Verantwortung bekennen und diese wahrnehmen. Die Grundlage unseres wirtschaftlichen Handelns ist die Achtung der Menschenrechte in unserem eigenen Geschäftsbereich ebenso wie in unseren Wirtschaftsbeziehungen.

Als global tätiges und börsennotiertes Unternehmen stellt Meyer Burger sicher, dass in Bezug auf jegliches ökonomisches, ökologisches und soziales Agieren, die geltenden internationalen, nationalen und lokalen Gesetze, Vorschriften und Normen vollständig eingehalten werden. Verlässlichkeit, Loyalität und Respekt sind Schlüsselwerte bei Meyer Burger. Zentral in unserem Engagement – innerhalb des Unternehmens ebenso wie in Bezug auf externe Stakeholder – ist die Achtung der international anerkannten Menschenrechte. Unser gesamtes Team ist dafür verantwortlich, dass wir diese weltweiten Standards anerkennen und in unser tägliches unternehmerisches und berufliches Handeln integrieren. Dazu hat Meyer Burger einen systematischen und risikobasierten Ansatz für Sorgfaltspflichten sowie klare Prozesse zur Überwachung und Steuerung von Menschenrechtsrisiken entwickelt.

Wir sind uns bewusst, dass das menschenrechtliche Pflichtbewusstsein eine kontinuierliche Aufgabe ist. Dabei können wir nur gemeinsam erfolgreich sein, als Unternehmen und in Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern. Aus diesem Grund fördern wir im Team eine Kultur der Integrität und der verantwortlichen Entscheidungsfindung. Wir wollen jede und jeden Einzelnen dazu ermutigen, Bedenken offen anzusprechen, wenn sich etwas nicht richtig anfühlt. Darüber hinaus werden wir auch in Zukunft beständig daran arbeiten, unsere Verpflichtung in die Tat umzusetzen. Denn der Schutz der Würde eines jeden Menschen und der Umwelt ist uns Auftrag und Tugend zugleich.

II. Verantwortlichkeit im Unternehmen

Dieses Dokument gilt für alle Gesellschaften der Meyer Burger Gruppe („Meyer Burger“).

Bei Meyer Burger trägt der Menschenrechtsbeauftragte die Verantwortung für Einhaltung der Menschenrechte sowie für die Umsetzung und Einhaltung dieser Grundsatzerklärung.

III. Achtung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltstandards

Meyer Burger richtet das betriebliche Handeln an den folgenden international gültigen Standards und Richtlinien aus:

- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP)
- den Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- den UN-Kinderrechtskonventionen
- der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau (CEDAW)
- den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

IV. Einfluss der Meyer Burger Gruppe

Meyer Burger hat Einfluss auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken entlang der Lieferkette, erwartet von seinen Mitarbeitern, seinen Geschäftspartnern und Zulieferern, dass sie die Menschen- und Umweltrechte achten und sich verpflichten, angemessene Vorkehrungen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten treffen.

Wir verpflichten unsere Lieferanten mit unserem Supplier Code of Conduct ([Meyer-Burger-Supplier-Code-of-conduct-2023-08-DE.pdf \(meyerburger.com\)](#)) zur Wahrung der Menschenrechte und zur Beachtung von Umweltschutz und Nachhaltigkeit folgende Themen zu prüfen, Risiken zu vermeiden und diese Verpflichtung auch an ihre Vorlieferanten weiter zu reichen:

- Verbot von Zwangsarbeit
- Verbot von Kinderarbeit
- Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen
- Schutz vor Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Chancengleichheit
- Faire Arbeitsbedingungen
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- gerechte Entlohnung und Sozialleistungen
- Einholung von Umweltgenehmigungen und entsprechende Berichterstattungen
- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Ressourcenreduzierung

V. Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten

1. Betroffene und gefährdete Personengruppen

Folgende Personengruppen können bzgl. der Wahrung von Menschen- und entsprechender Umweltrechte betroffen sein und wurden anlässlich der Risikoanalyse als in besonderer Weise schützenswert ermittelt:

- Beschäftigte der Meyer Burger Gruppe,
- Beschäftigte von Lieferanten der unmittelbaren und mittelbaren Lieferkette,
- Beschäftigte von Geschäftspartnern,
- Menschen in mittelbarer Verbindung zur Lieferkette: Einwohner von Produktionsstandorten, wie ethnisch/religiöse Minderheiten, lokale Gemeinschaften oder indigene Völker.

Zur Gewährleistung einer flächendeckenden Beachtung der Menschen- und Umweltrechte im eigenen Geschäftsbereich und bei den Zulieferern, hat Meyer Burger folgende Verfahren festgelegt:

2. Risikomanagement

Meyer Burger hat ein konzernweites Risikomanagement eingerichtet. Das LkSG bezogene Risikomanagement wird in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt vom Menschenrechtsbeauftragten in Zusammenarbeit mit den relevanten Fachabteilungen, u.a. Einkauf und Risk Management geführt.

Als Teil des Risikomanagements führt Meyer Burger zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang der Lieferkette regelmäßige sowie anlassbezogene Risikoanalysen durch. Diese Ergebnisse werden dokumentiert.

a) Risikoidentifikation

Wir identifizieren Risiken mittels einer systematischen Datenerfassung als länderspezifische Risiken und Risiken unseres Geschäftsbereiches.

b) Analyse und Bewertung

Die empfangenen Daten werden ausgewertet und so ggf. Risiken identifiziert. Diese werden detailliert bewertet und mithilfe von weiteren Maßnahmen wie Audits oder Fragebögen konkretisiert.

c) Priorisierung der Risiken

Letztlich werden die Risiken anhand deren Ausprägung gewichtet und üben Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen aus.

3. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

a) Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Sollte Meyer Burger aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich feststellen, so werden angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen, insbesondere:

- die Umsetzung der in dieser Erklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,

- die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken vermieden oder gemindert werden,
- die Durchführung von Schulungen in den relevanten Bereichen,
- die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in dieser Erklärung enthaltenen Strategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

b) Präventionsmaßnahmen bei den unmittelbaren Zulieferern

Sollte Meyer Burger aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einem unmittelbaren Zulieferer feststellen, so werden angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen, insbesondere:

- die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl einer unmittelbaren Zulieferin oder eines Zulieferers,
- die vertragliche Zusicherung des unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
- die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen
- 4. die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers,
- die Durchführung von Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer überprüft wird.

c) Abhilfemaßnahmen

Sollte eine tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer identifiziert werden, wird Meyer Burger angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren.

Für den eigenen Geschäftsbereich bedeutet dies das sofortige Verhindern der Durchführung oder das Abstellen der verletzenden Handlung.

Bezüglich der Zulieferer wird im Einzelfall geprüft, welche konkreten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Diese können gegebenenfalls bis zur zeitweiligen Aussetzung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.

d) Maßnahmen, mittelbare Zulieferer betreffend

Sofern Meyer Burger substantiierte Kenntnis von einer möglichen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern erhält, so wird Meyer Burger anlassbezogen unverzüglich:

- eine Risikoanalyse durchführen,
- angemessene Präventionsmaßnahmen mit dem Verursachenden definieren,
- ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht mit dem Verursacher erstellen und auf die Umsetzung hinwirken und
- die Erklärung des direkten Zulieferers zum Vorlieferanten aktualisieren lassen.

4. Wirksamkeitskontrolle

Regelmäßig und anlassbezogen wird geprüft, ob der beschriebene Prozess und die Maßnahmen effektiv und aktuell sind.

VI. Beschwerdeverfahren

Meyer Burger hat ein Beschwerdeverfahren im Rahmen des LkSG eingerichtet.

Beschwerden und Hinweise können über unser elektronisches Hinweisgebersystem im Footer der Webseite von Meyer Burger unter www.meyerburger.com abgegeben werden.

Alternativ können diese auch via Email: tip@meyerburger.com bzw. postalisch abgegeben werden.

Die postalische Beschwerde kann an folgende Adresse erfolgen:

Meyer Burger (Germany) GmbH

Menschenrechtsbeauftragter

An der Baumschule 6-8

09337 Hohenstein-Ernstthal

VII. Dokumentations- und Berichtspflicht

Meyer Burger wird kontinuierlich die im Rahmen des Risikomanagements ergriffenen Maßnahmen dokumentieren.

Basierend auf den durchgeführten Risikoanalysen wird ein jährlicher Bericht erstellt, der der zuständigen Aufsicht, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, übermittelt sowie auf der Internetseite www.meyerburger.com für die Öffentlichkeit einsehbar eingestellt wird.

VIII. Weiterentwicklung unserer Prozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist Meyer Burger ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Meyer Burger wird aus diesem Grund dafür Sorge tragen, dass die sich aus dem LkSG ergebenden Sorgfaltspflichten eingehalten und stetig an die Entwicklungen der Menschenrechtslage angepasst werden.

Gleiches gilt für die umweltrechtlichen Belange.

IX. Sonstiges

Diese Grundsatzklärung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Aus ihr lassen sich keine Rechte Einzelner oder Dritter ableiten.

Die vorliegende Grundsatzklärung wird regelmäßig sowie anlassbezogen geprüft und aktualisiert, sollten veränderte oder erweiterte Risiken festgestellt werden.

Stand 28.12.2023